

Abschrift

STATUT

der

Jagdgenossenschaft

Innsbruck-Hötting

§1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft Innsbruck-Hötting ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes im Sinne des § 13 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 (TJG 1983). Sie hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Innsbruck.

§2

Zweck

Die Jagdgenossenschaft hat den Zweck, für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsgebiet durch Verpachtung des Jagdrechtes zu sorgen.

§3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind alle jeweiligen Eigentümer der zum Genossenschaftsjagdgebiet gehörenden und der angegliederten Grundflächen, sofern solche nicht einem anderen Jagdgebiet angegliedert sind.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe dieses Statuts sein Stimmrecht auszuüben und an der Verwaltung teilzunehmen sowie den anteilmäßigen Reinerlös aus der Verpachtung des Jagdrechtes zu beziehen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - (a) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen und bei Sitzungen des Jagdausschusses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten;
 - (b) dieses Statut und die darauf beruhenden Beschlüsse und Verfügungen zu beachten;
 - (c) die allenfalls mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten (Umlagen) zu tragen.
- (4) Jedes taugliche volljährige Mitglied ist verpflichtet, die Wahl zu einem Mitglied des Jagdausschusses anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Eine Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen.
- (5) Mitglieder, die ihre Adresse ändern, und Personen, die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft werden, haben dies binnen einem Monat dem Obmann zu melden. Andernfalls können Zustellungen an die bisherige Adresse oder an das bisherige Mitglied rechtswirksam vorgenommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung, die eine Berichtigung des Verzeichnisses nach § 11 Abs. 2 erfordert, dem Obmann unverzüglich bekanntzugeben.

§4 Organe

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Jagdausschuß,
- c) der Obmann.

§5 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft an.
- (2) Die erstmalige Einberufung der Vollversammlung einer neugebildeten Jagdgenossenschaft obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (3) Eine Vollversammlung ist vom Obmann in der Regel einmal jährlich einzuberufen. Wenn gegen die Jahresrechnung und die Festsetzung der Erlösanteile und der Umlagen kein Einspruch erhoben wird, genügt eine Einberufung alle drei Jahre.
- (4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn Mitglieder mit wenigstens einem Drittel der Stimmen, der Jagdausschuß oder die Bezirksverwaltungsbehörde dies verlangen.
- (5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Vollversammlung jederzeit einberufen.
- (6) Die Vollversammlung ist in der Weise einzuberufen, daß sämtliche Mitglieder nachweislich mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit nach § 15 Abs. 3 TJG 1983 eingeladen werden.

§6 Durchführung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß (§ 5 Abs. 6) erfolgte, der Obmann (Stellvertreter) anwesend ist und die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 TJG. 1983 vorliegen.
- (2) Der Obmann hat am Beginn der Vollversammlung an Hand des Mitgliederverzeichnisses (§ 11) die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Anzahl der jedem dieser Mitglieder zukommenden Stimmen, die Gesamtzahl der anwesenden Stimmen, sowie die Bevollmächtigungen festzustellen. Sodann hat er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.
- (3) Das Stimmrecht ist persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten. Eine Mehrheit von Personen (Miteigentümer von Grundflächen) hat ihr Stimmrecht einheitlich durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ohne eine solche Bevollmächtigung kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.
- (4) Die Feststellung der anwesenden Mitglieder, der vertretenen Stimmen, der Bevollmächtigungen, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung sowie das Ergebnis allfälliger Abstimmungen und Wahlen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und zwei weiteren Mitgliedern des Jagdausschusses zu unterfertigen.

- (5) Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde gültige Beschlüsse fassen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine gültigen Beschlüsse gefaßt werden.
- (6) Das Stimmrecht wird nach dem Flächenausmaß der den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundflächen berechnet, wobei sich das Ausmaß des jeweiligen Stimmrechtes gemäß § 15 Abs. 1 TJG 1983 aus dem Verzeichnis nach § 11 Abs. 1 ergibt. Jedes Mitglied ist nach den Stimmanteilen zu bewerten, die ihm zukommen.
- (7) Beschlüsse werden mit den im § 15 Abs. 4 TJG 1983 genannten Mehrheiten gefaßt.

§7

Aufgabenkreis der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) und der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Jagdausschusses sowie deren Abberufung (§ 8 Abs. 4);
- b) die Beschlußfassung über den Abschluß, die Änderung und die Verlängerung des Jagdpachtvertrages, über die freihändige Vergabe der Genossenschaftsjagd sowie über die Versteigerungsbedingungen;
- c) die Genehmigung der seit der letzten Vollversammlung erstellten Jahresrechnungen (bis zu drei Jagdjahre);
- d) die Vorschreibung von Umlagen zur Deckung eines allfälligen Abganges;
- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Jahresrechnung;
- f) die Änderung des Statuts;
- g) die Beschlußfassung über eine Entschädigung oder den Ersatz von Barauslagen von Mitgliedern des Jagdausschusses;

§8

Wahl des Jagdausschusses, Aufgabenkreis

- (1) Der Jagdausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die drei Mitglieder werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, die in den Gemeinderat wählbar sind, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist je ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist von der Vollversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen, wenn es als Mitglied der Jagdgenossenschaft ausscheidet oder wenn ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Wählbarkeit in den Gemeinderat ausschließt.
- (5) Dem Jagdausschuß obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind.

§9

Durchführung der Sitzungen des Jagdausschusses

- (1) Der Jagdausschuß ist vom Obmann nach Bedarf oder über Verlangen von zwei Ausschußmitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder des Jagdausschusses sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Beginn der Sitzung einzuladen. Ein Ausschußmitglied hat im Verhinderungsfall das ihm zugeordnete Ersatzmitglied zu verständigen und dem Obmann darüber Mitteilung zu machen.
- (2) Der Jagdausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Obmann oder der Obmannsstellverteter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.
- (3) Zu einem Beschluß ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenen Mitglieder, die nach Köpfen zu berechnen ist, erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hinsichtlich der Befangenheit gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 1966 sinngemäß.
- (4) Der Obmann hat die Sitzungen des Jagdausschusses zu leiten. Er hat am Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.
- (5) Über jede Sitzung des Jagdausschusses ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat zu enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Anwesenden;
 - c) die Tagesordnung;
 - d) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefaßten Beschlüsse.
 Die Niederschrift ist vom Obmann und von einem Mitglied des Jagdausschusses zu unterfertigen.
- (6) Der Jagdausschuß kann aus dem Kreis seiner Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder einen Kassier, einen Verzeichnissführer und einen Schriftführer zur Unterstützung des Obmannes über dessen Verlangen bestimmen. Mehrere Funktionen können auch in einer Person vereinigt sein.
- (7) Einem Mitglied der Jagdgenossenschaft, das außerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck wohnt, sowie den Miteigentümern an Grundflächen des Jagdgebietes kann durch Beschluß des Jagdausschusses aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen in der Stadtgemeinde Innsbruck wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommen das Mitglied bzw. die Miteigentümer dem nicht nach, so gilt eine Zustellung durch vierzehntägige Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Innsbruck als erfolgt.

§10

Obmann

- (1) Der Obmann ist zur Leitung der Jagdgenossenschaft nach Maßgabe dieses Statuts berufen. Er vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen; in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Vollversammlung oder durch den Jagdausschuß unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse dieser Organe. Zu seiner Entlastung kann er sich der Mithilfe von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Jagdausschusses bedienen.
- (2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, insbesondere Pachtverträge, bedürfen der Unterfertigung durch den Obmann und durch ein weiteres Mitglied des Jagdausschusses.

- (3) Der Obmann hat die Beschlüsse der Vollversammlung und des Jagdausschusses durchzuführen.
- (4) Ist der Jagdausschuß trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlußfähig, so ist der Obmann berechtigt, in den in der Tagesordnung angeführten Angelegenheiten die unbedingt notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen.
- (5) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.

§11 Verzeichnisse

- (1) Der Obmann bzw. ein bestellter Verzeichnisführer hat das nachstehende Verzeichnis zu erstellen, auf dem laufenden zu halten, sowie Anträge auf Berichtigung durchzuführen oder dem Jagdausschuß vorzulegen.

Dieses Verzeichnis hat zu enthalten:

- a) Die Gesamtfläche des Jagdgebietes unter Angabe der jagdbaren Grundflächen und der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht.
 - b) Name, Adresse und Bankverbindung der Mitglieder sowie das Ausmaß der ihnen gehörigen jagdbaren Grundflächen.
 - c) Die Anzahl der Stimmen, die den Mitgliedern auf Grund der ihnen gehörigen jagdbaren Flächen zukommen.
- (2) Die Mitglieder können in das Verzeichnis Einsicht nehmen. Die Modalitäten der Einsichtnahme bestimmt der Jagdausschuß. Über Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde ist dieser das Verzeichnis befristet zur Einsicht zu übergeben.

§ 12 Haushaltsführung

- (1) Dem Obmann bzw. einem bestellten Kassier obliegt:
 - a) Die Führung der Kassengeschäfte
 - b) Die Erstellung der Jahresrechnung
 - c) Die Berechnung der Erlösanteile der Mitglieder und deren Auszahlung
 - d) Die Berechnung und Einhebung von Umlagen
 - e) Die jährliche Erstellung des Haushaltsplanes (Voranschlages) über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung auf Grund von Belegen zu verbuchen. Kassengeschäfte ab S 3.000,-- bedürfen im Falle der Bestellung eines Kassieres der Gegenzeichnung des Obmannes.
- (3) Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung obliegt dem Jagdausschuß.
- (4) Der Haushaltsplan ist vier Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen. Die Auflegung ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft Änderungen beantragen. Über solche Anträge, die zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich und ausführlich begründet sein müssen, entscheidet der Jagdausschuß.
- (5) Die Jahresrechnung und die Berechnung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös bzw. auf sie entfallenden Umlagen sind während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsicht durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen.

nossenschaft aufzulegen. Die Auflegung ist ortsüblich kundzumachen, mit dem Hinweis, daß die Mitglieder innerhalb der Auflagefrist

a) gegen die Jahresrechnung

b) gegen die Festsetzung der Anteile am Reinerlös bzw. an den Umlagen

beim Obmann Einspruch erheben können. Einsprüche haben zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich und ausführlich begründet zu sein. Über Einsprüche entscheidet die Vollversammlung.

- (6) Der Reinerlös ist, auf die Mitglieder der Jagdgenossenschaft im Verhältnis des Ausmaßes ihrer Grundflächen aufzuteilen. Dabei haben Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, außer Betracht zu bleiben.
- (7) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös sind nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche bzw. nach dem Eintritt der Rechtskraft allenfalls erforderlicher Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 TJG 1983 auszuzahlen. Mitglieder, die eine Bankverbindung der Jagdgenossenschaft bekanntgeben, erhalten die Erlösanteile auf das angegebene Konto angewiesen. Darauf ist in der jeweiligen Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen. Bei Miteigentumsverhältnissen kann eine Auszahlung nur an einen Bevollmächtigten erfolgen. Umlagen können von jedem Mitglied zur Gänze eingefordert werden.

§13 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen der Jagdgenossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 14 Behördliche Aufsicht

- (1) Die Jagdgenossenschaft untersteht der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag eines Mitgliedes der Jagdgenossenschaft oder von Amts wegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. Der Antrag muß bei der Behörde binnen zwei Wochen nach dem Tag der Beschlußfassung der Erlassung einer Verfügung oder der Durchführung einer Wahl eingebracht werden. Eine Aufhebung oder Ungültigerklärung von Amts wegen ist nach Ablauf von drei Jahre nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.
- (3) Unterläßt ein Organ der Jagdgenossenschaft die Erfüllung einer ihm nach dem Tiroler Jagdgesetz 1983 oder nach diesem Statut obliegenden Aufgabe, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb der das Organ die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Jagdgenossenschaft zu treffen, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft oder eines Dritten unbedingt erforderlich ist.